

RS OGH 1979/11/12 1Ob39/79, 3Ob53/88, 1Ob41/97d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1979

Norm

AHG §8

AHV §1

Rechtssatz

Die Aufforderung ist ausschließlich an die Finanzprokurator zu richten. Es genügt nicht, diese an ein zuständiges BM zu richten, auch wenn dieses letztlich materiell über die Anerkennung oder Ablehnung des Ersatzanspruches entscheidet. Der Rechtsweg ist in einem solchen Fall unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 39/79
Entscheidungstext OGH 12.11.1979 1 Ob 39/79
Veröff: SZ 52/166
- 3 Ob 53/88
Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 53/88
nur: Die Aufforderung ist ausschließlich an die Finanzprokurator zu richten. (T1) Veröff: SZ 61/127
- 1 Ob 41/97d
Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 41/97d
nur: Die Aufforderung ist ausschließlich an die Finanzprokurator zu richten. Das zuständige BM entscheidet materiell über die Anerkennung oder Ablehnung des Ersatzanspruches. (T2); Beisatz: Die Finanzprokurator ist auch dazu berufen, zivilrechtliche Erklärungen iSd § 8 AHG für den Bund als Rechtssubjekt privaten Rechts abzugeben. (T3) Veröff: SZ 70/260

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0050489

Dokumentnummer

JJR_19791112_OGH0002_0010OB00039_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at